

# **Satzung**

## **über die Abfallentsorgung in der Stadt Kalkar**

**vom 7. März 2013**

**in der Fassung der letzten Änderung vom 21. Dezember 2015**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 863 ber. S. 975), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I, S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2353), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 05.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Aufgabe**

- (1) Die Stadt Kalkar betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Kalkar erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
  2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG)
  3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenabfallbehältern, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt Kalkar kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt Kalkar wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## **§ 2**

### **Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Kalkar**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises Kleve, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Kalkar gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
  1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
  2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen.
  3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
  4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
  5. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
  6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
  7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
  8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenabfallbehältern.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 17 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System nach § 6 Verpackungsverordnung.

## **§ 3**

### **Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Kalkar sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
  1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Dies sind z. B. Altautos und Autoteile, Bauabfälle, große Baumwurzeln sowie Stroh und Mist in großen Mengen. Der in der Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführte Positivkatalog enthält die durch die Stadt Kalkar einzusammelnden und zu befördernden Abfälle. Alle weiteren nicht aufgeführten Abfälle fallen unter die ausgeschlossenen Abfälle; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt Kalkar kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

#### **§ 4**

#### **Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt Kalkar bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt Kalkar bekannt gegeben.

#### **§ 5**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Kalkar liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 - 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Kalkar den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Kalkar haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

## **§ 6**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Kalkar liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang).

Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung.

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfälle aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.

## **§ 7**

### **Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);

- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

## **§ 8**

### **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung).

Die Stadt Kalkar stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.

Die Stadt Kalkar stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.

## **§ 9**

### **Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Kalkar gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Kleve vom 04.12.2003 zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

Soweit der Kreis Kleve das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## **§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Stadt Kalkar bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
- |    |                      |                     |
|----|----------------------|---------------------|
| 1. | 60 l-Großmülltonnen  | (grau)              |
| 2. | 120 l-Großmülltonnen | (grau, braun, grün) |
| 3. | 240 l-Großmülltonnen | (grau, braun, grün) |
| 4. | 770 l-Großbehälter   | (grau, grün)        |
| 5. | 1.100 l-Großbehälter | (grau, grün)        |

Außerdem sind besonders gekennzeichnete Abfallsäcke von 70 l Fassungsvermögen für Restmüll zugelassen.

- (3) Sofern die Entsorgung durch Abfallbehälter wegen der tatsächlichen Verhältnisse nicht zumutbar oder möglich ist, erfolgt die Abfallentsorgung durch die zugelassenen Abfallsäcke, die von der Stadt bzw. dem von der Stadt beauftragten Unternehmer zur Verfügung gestellt werden. Die Anzahl der zur Verfügung gestellten Abfallsäcke wird bestimmt nach dem Gefäßraum, der gemäß § 11 Abs. 2 dieser Satzung in Anspruch zu nehmen ist.
- (4) Fallen vorübergehend mehr Abfälle an, als die zugeteilten Abfallbehälter und Abfallsäcke aufnehmen, so können zusätzlich die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden. Sie können in den von der Stadt zugelassenen Verteilungsstellen erworben werden. Im Kaufpreis sind die Abfallentsorgungsgebühren enthalten. Es werden nur die von der Stadt zugelassenen und entsprechend beschrifteten Abfallsäcke abgefahren.

## **§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

- (1) Jedes Grundstück erhält:
- a) einen Abfallbehälter für Altpapier,
  - b) einen Abfallbehälter für Bioabfälle,
  - c) einen Abfallbehälter und/oder Abfallsäcke für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe,
  - d) einen Abfallbehälter für Restmüll,
  - e) drei Sammelkörbe für Glas.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 20 l pro Person 14-täglich vorzuhalten.

Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person 14-täglich. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 10 l pro Person 14-täglich zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.

Je angefangene 240 l zur Verfügung gestellten Restmüllvolumens wird ein Papiergefäß von 240 l (wahlweise auch 120 l) kostenfrei zugeteilt.

- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 20 Litern 14-täglich zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden.

Die Stadt Kalkar legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Für die Ermittlung von Einwohnerequivalenten gilt die folgende Regelung, wobei angefangene Einheiten als voll gezählt werden:

<b>Unternehmen/Institution</b>	<b>je Platz/Beschäftigten/ Bett</b>	<b>Einwohner- gleichwert</b>
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	0,8
b) Kinder-, Jugendwohn-, Altenheime, betreutes Wohnen	je Person (Heiminsassen und Personal)	0,8
c) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
d) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder/Lehrer/ Personal	1
e) Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes	je Beschäftigten plus je 4 Betten	2 1
f) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
g) sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
h) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5
i) militärische Einrichtungen	je 3 Personen	1
j) Campingplätze	je zugelassene Stellplatzfläche	0,5
k) Freizeitparks	je Beschäftigten plus je 4 Betten	4 1

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 dieser Satzung sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu  $\frac{1}{2}$  bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu  $\frac{1}{4}$  berücksichtigt.
- (5) Für Schützenhäuser, Sporthäuser, Feuerwehrgerätehäuser, Pfarrheime, Turnhallen, Schwimmbäder, Kirchen, Friedhöfe und ähnliche Einrichtungen stellt die Stadt am tatsächlichen Abfallaufkommen orientierte Einwohnergleichwerte (EGW) fest.
- (6) In Fällen, für die der Abs. 3 keine Regelung enthält, gilt Abs. 5 entsprechend.
- (7) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (8) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden.
- (9) Befinden sich auf dem Grundstück neben Einrichtungen nach den Absätzen 3, 5 und 7 Dienst-, Werks- oder Privatwohnungen, so werden getrennte Behältnisse bereitgestellt, soweit dies gewünscht wird.

## **§ 12**

### **Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter**

- (1) Zur Entleerung der Abfallbehälter sowie zur Abfuhr der Müllsäcke sind dieselben am Abfuhrtag gut sichtbar an die Straße zu setzen, die das Müllsammelfahrzeug turnusmäßig befährt.

Wenn das Sammelfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, bestimmt die Stadt den Aufstellungsort zur Entleerung der Behälter.

Die Abfallbehälter sind so auf der Straße aufzustellen, dass sie den Straßenverkehr weder behindern noch gefährden und die Entleerung und der Abtransport des Abfalls ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.

Die Abfallgefäße dürfen nur zu den festgesetzten Abfuhrterminen an die Straße gestellt werden. Sie sind nach der Entleerung unverzüglich auf das Grundstück zurückzubringen.

- (2) Die Umleerbehälter von 770 l bis 4.400 l Inhalt werden am Standort in den Abfallwagen entleert. Das bedingt, dass eine breite Zufahrt zu den Umleerbehältern vorhanden sein muss.
- (3) Verunreinigungen, die durch das Aufstellen der Abfallbehälter, deren unsachgemäße Verfüllung usw. entstehen, sind vom Anschlusspflichtigen unverzüglich zu beseitigen.

### **§ 13 Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt Kalkar bzw. von dem von ihr beauftragten Unternehmen gestellt und unterhalten. Die Abfallbehälter gehen nicht in das Eigentum des Anschlussnehmers über.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt Kalkar gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

Außerhalb der Abfuhrtermine sind die Abfallbehälter so abzustellen, dass das Straßen- und Stadtbild nicht verunstaltet wird.

- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Asche in die Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und die Abfallsäcke gefüllt werden.
- (6) Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen oder Abfallbehältern entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (7) Die Stadt Kalkar gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer rechtzeitig bekannt.
- (8) Das Nettogewicht des Abfalls darf folgende Grenzen nicht überschreiten:

bei 60 l-Abfallbehältern	24 kg,
bei 120 l-Abfallbehältern	48 kg,
bei 240 l-Abfallbehältern	96 kg,
bei 770 l-Abfallbehältern	308 kg,
bei 1.100 l-Abfallbehältern	440 kg.

### **§ 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft**

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden.

Die in einer Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Kalkar im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der § 421 ff. BGB.

## **§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung**

- (1) Die Abfuhr der Abfallgefäße erfolgt werktags ab 6.30 Uhr und ist bis spätestens 20.00 Uhr, jedoch vor Einbruch der Dunkelheit, zu beenden.
- (2) Die Entleerung der Gefäße kann regelmäßig 14-tägig, Papiergefäße vierwöchentlich in Anspruch genommen werden. Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kalkar.
- (3) Die Sammlung von Schadstoffen sowie Gartenabfällen erfolgt nach einem festen Abfuhrplan.
- (4) Die Abfuhrtage werden öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 16 Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten**

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Kalkar hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt Kalkar außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.

Sperrgut ist getrennt nach Metall, Holz, Elektrogeräten und sonstigen Stoffen bereitzustellen.

- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt vom sonstigen Abfall insbesondere Sperrmüll gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt Kalkar benannten Sammelstelle zu bringen.

Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Kalkar hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Sinne des Elektrogerätegesetzes in haushaltsüblichen Mengen gesondert abfahren zu lassen:

- Haushaltsgroßgeräte (auch Kühlgroßgeräte),
- Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik (Bildschirme separat und bruchstabil),
- Haushaltskleingeräte mit einer Kantenlänge von mehr als 30 cm, Medizinprodukte.

Kleinere Geräte, mit einer Kantenlänge bis 30 cm, werden während der Schadstoffsammlung miteingefasst. Die Sammeltermine werden gesondert durch die Stadt Kalkar bekanntgegeben.

- (3) Die Sperrgut- sowie die Elektrogeräteabfuhr erfolgt mehrmals jährlich nach Anmeldung.
- (4) Die Sperrgut- und Elektrogeräteabfuhrtermine werden nicht öffentlich bekannt gegeben. Die Anmeldung von Sperrgut und Elektrogeräten hat beim Entsorgungsunternehmen zu erfolgen.

Der Anmeldende bekommt unverzüglich den Termin sowie eine Auftragsnummer mitgeteilt, die er bis zur Abfuhr für eventuelle Rückfragen aufzubewahren hat.

- (5) Das Sperrgut und das Elektrogerät ist zu ebener Erde möglichst nahe der Verladestelle so bereitzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden. Verunreinigungen, die durch das Bereitstellen des Sperrgutes/der Elektrogeräte entstehen, sind von demjenigen, der das Sperrgut/die Elektrogeräte bereitgestellt hat, unverzüglich zu beseitigen.

Das Sperrgut sowie die Elektrogeräte sind frühestens am letzten Werktag vor der Abfuhr bereitzustellen.

- (6) Sofern sperrige Abfälle nicht durch eine Fahrzeugbesatzung (2 Personen) von Hand verladen werden können, ist die Stadt zur Abfuhr nicht verpflichtet.

### **§ 17 BIO-Abfuhr**

- (1) Die BIO-Tonne darf nur mit kompostierbarem Material befüllt werden. Fehlerhaft gefüllte Gefäße werden nicht abgefahren.

Entstehen durch die fehlerhafte Befüllung Schäden, so kann das bei Nachweis dem Verursacher angelastet werden.

- (2) Die Gartenabfallabfuhr (sperrige Bioabfälle) erfolgt viermal jährlich nach Anmeldung. Es werden hierbei Äste und Sträucher mitgenommen, welche einen Durchmesser von 10 cm und eine Länge von 1,20 m nicht überschreiten. Die Gartenabfälle sind zu bündeln. Die Termine werden öffentlich bekanntgegeben.

### **§ 18 Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Kalkar den erstmaligen Anfall von Abfällen, die Anzahl der Grundstücksbewohner, die Art eines vorhandenen Gewerbebetriebes, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Gewerbebetriebe sind verpflichtet, innerhalb eines Monats nach eingetretener Veränderung bei der Anzahl der Beschäftigten, der Änderung der Abfalllast, der Abfallmenge und der Abfallzusammensetzung dies unaufgefordert der Stadt mitzuteilen.

### **§ 19 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.

- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt Kalkar ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156, 818) in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Kalkar ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

## **§ 20**

### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Stadt Kalkar obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

## **§ 21**

### **Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung Anfall der Abfälle**

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.

- (3) Die Stadt Kalkar ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## **§ 22 Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Kalkar und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Kalkar werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kalkar erhoben.

## **§ 23 Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten.

Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## **§ 24 Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 25 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- und Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
  - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Kalkar zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
  - b) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
  - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 2 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
  - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
  - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 18 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;

- f) anfallende Abfälle entgegen § 21 Abs. 2 i. V. m. § 21 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
  - g) entgegen § 18 eine Auskunftspflicht oder das Betreten verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

**§ 26**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar vom 03.05.1985 i. d. F. der letzten Änderung vom 18.12.2009 außer Kraft.

<b><i>Ratsbeschluss</i></b>	<b><i>Aufsichts- behördliche Genehmigung</i></b>	<b><i>Bekannt- machungs- anordnung</i></b>	<b><i>öffentlich bekannt- gemacht</i></b>	<b><i>Inkrafttreten</i></b>
05.03.2013	-	07.03.2013	14.03.2013	01.06.2012
<i>1. Änderung</i> 17.12.2015	-	21.12.2015	30.12.2015	01.01.2016

**Anlage 1** zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kalkar

Abfall - Schlüssel	Abfall - Bezeichnung		Zur Entsorgung zugelassen in:	
			Geldern Pont = X GMVA Oberhausen = ●	von Bedburg-Hau Moyland
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen		X	
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen		X	
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen		X	
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	bü/D	X	
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen		X	
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt		X	
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	bü/D	X	
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		X	
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton		X	
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		X	
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		X	
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen		X	
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		X	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen		X	X
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen		X	
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe		X	X
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe		X	X
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)		X	X
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft		X	X
02 01 10	Metallabfälle		X	X
02 01 99	Abfälle a. n. g.		X	X
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		X	
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X	
02 02 99	Abfälle a. n. g.		X	
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen		X	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		X	X
02 03 99	Abfälle a. n. g.		X	
02 04 01	Rübenerde		X	

02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm		X	
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X	
02 04 99	Abfälle a. n. g.		X	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		X	X
02 05 99	Abfälle a. n. g.		X	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		X	X
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials		X	
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		X	X
02 07 99	Abfälle a. n. g.		X	
03 01 01	Rinden und Korkabfälle		X	X
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	bü/V	●	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen		X	
03 01 99	Abfälle a. n. g.		X	X
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle		X	X
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling		X	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen		X	X
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling		X	X
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung		X	
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen		X	
03 03 99	Abfälle a. n. g.		X	X
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X	
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X	
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)		X	
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish		X	
04 01 99	Abfälle a. n. g.		X	X
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)		X	X
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern		X	X
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern		X	X
04 02 99	Abfälle a. n. g.		X	X
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung		X	
05 01 17	Bitumen		X	
05 06 99	Abfälle a. n. g.		X	
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	bü/V	●	
06 13 03	Industrieruß		X	
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	bü/D	X	
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	bü/V	●	
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	bü/V	●	
07 02 13	Kunststoffabfälle		X	X

07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten		X	X
07 02 99	Abfälle a. n. g.		X	
07 05 99	Abfälle a. n. g.		X	
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	bü/V	●	
07 06 99	Abfälle a. n. g.		X	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen ( <i>ausgehärtet</i> )		X	X
08 01 99	Abfälle a. n. g.		X	
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten		X	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen		X	X
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten		X	X
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten		X	X
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt		X	
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung		X	
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz		X	
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	bü/D	X	
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	bü/D	X	
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen		X	
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	bü/D	X	
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen		X	
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke		X	
10 01 99	Abfälle a. n. g.		X	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke		X	
10 02 02	unverarbeitete Schlacke		X	
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	bü/D	X	
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen		X	
10 02 10	Walzzunder		X	
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	bü/D	X	
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen		X	
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen		X	
10 02 99	Abfälle a. n. g.		X	
10 03 02	Anodenschrott		X	
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	bü/V	●	
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen		X	

10 03 99	Abfälle a. n. g.		X	
10 06 99	Abfälle a. n. g.		X	
10 07 99	Abfälle a. n. g.		X	
10 09 03	Ofenschlacke		X	
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	bü/D	X	
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen		X	
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	bü/D	X	
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen		X	
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen		X	
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	bü/D	X	
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen		X	
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	bü/D	X	
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen		X	
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen		X	
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen		X	
10 10 99	Abfälle a. n. g.		X	
10 11 03	Glasfaserabfall		X	X
10 11 05	Teilchen und Staub		X	X
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)	bü/D	X	
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt		X	X
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	bü/D	X	
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen		X	
10 11 99	Abfälle a. n. g.		X	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen		X	
10 12 03	Teilchen und Staub		X	
10 12 06	verworfenen Formen		X	
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)		X	
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	bü/D	X	
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen		X	
10 12 99	Abfälle a. n. g.		X	
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen		X	
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk		X	
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)		X	

10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	bü/D	X	
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen		X	
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen		X	
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	bü/D	X	
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen		X	
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme		X	
10 13 99	Abfälle a. n. g.		X	
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	bü/V	●	
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse		X	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne		X	
12 01 02	Eisenstaub und -teile		X	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne		X	X
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	bü/V	●	
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	bü/D	X	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen		X	
12 01 99	Abfälle a. n. g.		X	X
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	bü/V	●	
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	bü/V	●	
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	bü/V	●	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe		X	X
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff		X	X
15 01 03	Verpackungen aus Holz		X	X
15 01 04	Verpackungen aus Metall		X	X
15 01 05	Verbundverpackungen		X	X
15 01 06	gemischte Verpackungen		X	X
15 01 07	Verpackungen aus Glas		X	X
15 01 09	Verpackungen aus Textilien		X	X
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	bü/V	●	
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	bü/D	X	
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	bü/V	●	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen		X	
16 01 03	Altreifen		X	X
16 01 04*	Altfahrzeuge	bü/D	X	
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten		X	

16 01 07*	Ölfiler	bü/V	●	
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	bü/D	X	
16 01 17	Eisenmetalle		X	X
16 01 18	Nichteisenmetalle		X	X
16 01 19	Kunststoffe		X	X
16 01 20	Glas		X	X
16 01 22	Bauteile a. n. g.		X	X
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	bü/D	X	
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	bü/D	X	
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	bü/D	X	X
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen		X	X
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	bü/D	X	X
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen		X	X
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen		X	
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	bü/D	X	
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen		X	
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht-metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	bü/D	X	
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht-metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen		X	
17 01 01	Beton		X	
17 01 02	Ziegel		X	
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik		X	
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	bü/D	X	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		X	
17 02 01	Holz		X	X
17 02 02	Glas		X	X
17 02 03	Kunststoff		X	X
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	bü/V	●	
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	bü/D	X	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen		X	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen; hier: Bitumenpappe		X	X
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	bü/D	X	

17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing		X	X
17 04 02	Aluminium		X	X
17 04 05	Eisen und Stahl		X	X
17 04 06	Zinn		X	X
17 04 07	gemischte Metalle		X	X
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	bü/D	X	
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	bü/D	X	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen		X	X
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	bü/D	X	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		X	
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	bü/D	X	
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt		X	
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	bü/D	X	
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt		X	
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	bü/D	X	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	bü/D	X	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt		X	X
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	bü/D	X	
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	bü/D	X	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen		X	X
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	bü/D	X	
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	bü/V	●	
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	bü/V	●	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen		X	X
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)		X	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)		X	
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen		X	
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen		X	
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen		X	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt		X	
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	bü/D	X	

19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen		X	
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	bü/D	X	
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen		X	
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	bü/D	X	
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen		X	
19 04 01	verglaste Abfälle		X	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen		X	
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen		X	
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost		X	
19 05 99	Abfälle a. n. g.		X	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände		X	
19 08 02	Sandfangrückstände		X	
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser		X	
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	bü/V	●	
19 08 09*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten	bü/V	●	
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	bü/V	●	
19 08 99	Abfälle a. n. g.		X	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände		X	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung		X	
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung		X	
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle		X	
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze		X	
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern		X	
19 09 99	Abfälle a. n. g.		X	
19 12 01	Papier und Pappe		X	X
19 12 02	Eisenmetalle		X	X
19 12 03	Nichteisenmetalle		X	X
19 12 04	Kunststoff und Gummi		X	X
19 12 05	Glas		X	X
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	bü/V	●	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		X	X
19 12 08	Textilien		X	X
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)		X	X
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	bü/V	●	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen		X	X
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	bü/D	X	
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen		X	

19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	bü/D	X	
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen		X	
20 01 01	Papier und Pappe		X	X
20 01 02	Glas		X	X
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle		X	X
20 01 10	Bekleidung		X	X
20 01 11	Textilien		X	X
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	bü/D	X	X
20 01 25	Speiseöle und Fette		X	X
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	bü/V	●	
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen ( <i>ausgehärtet</i> )		X	X
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	bü/V	●	
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen		X	X
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten		X	X
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen		X	X
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	bü/D	X	X
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35		X	X
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	bü/V	●	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt		X	X
20 01 39	Kunststoffe		X	X
20 01 40	Metalle		X	X
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle		X	X
20 02 02	Boden und Steine		X	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		X	X
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle		X	X
20 03 02	Marktabfälle		X	X
20 03 03	Straßenkehrsicht		X	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung		X	
20 03 07	Sperrmüll		X	X
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.		X	X

bü = besonders überwachungsbedürftig